

Beratung und Beschlussempfehlung über den Lärmaktionsplan
- Behandlung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen - Abwägungsbeschluss
- Beschluss des Lärmaktionsplanes

Beratungsablauf:		
05.09.2019	Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt	Vorbereitung
19.09.2019	Verwaltungsausschuss	Vorbereitung
24.09.2019	Gemeinderat	Entscheidung

Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49 hat die Europäische Union eine Richtlinie zu Schallimmissionen verabschiedet. Ähnlich wie das Bundes-Immissionsschutzgesetz zielt die Richtlinie darauf ab, schädliche Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm zu vermeiden und zu vermindern. Damit werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, für bestimmte Gebiete und Schallquellen in einem vorgegebenen Zeitrahmen

- strategische Lärmkarten zu erstellen,
- die Öffentlichkeit über die Schallbelastungen und die damit verbundenen Wirkungen zu informieren,
- Aktionspläne aufzustellen, wenn bestimmte, von den einzelnen Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung festgelegte Kriterien zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen oder zum Schutz und Erhalt ruhiger Gebiete nicht erfüllt sind, und
- die EU-Kommission über die Schallbelastung und die Betroffenheit der Bevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet zu informieren.

Das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hat die betroffenen Gemeinden mit einem Erlass aufgefordert, einen entsprechenden Lärmaktionsplan aufzustellen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes hat in der Zeit vom 22.07.2019 bis einschließlich 21.08.2019 öffentlich ausgelegen.

Die Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung erfolgte in der Presse, auf der Homepage und im Aushang der Gemeinde Jade.

Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.07.2019 beteiligt worden.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind im Kapitel 11 des anliegenden Lärmaktionsplanes dargestellt. Es wird vorgeschlagen, die Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt empfiehlt dem Rat der Gemeinde, die eingegangenen Stellungnahmen, wie in Kapitel 11 des Lärmaktionsplanes dargestellt, zur Kenntnis zu nehmen und den Lärmaktionsplan zu beschließen.